

A. Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1.1 Vertragsbedingungen

Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formularmäßige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, ausschließlich Umsatzsteuer in geltender gesetzlicher Höhe und Kosten für etwaige Verpackung. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten (Löhne, Preise für Energie usw.) wesentlich ändern, behalten wir uns eine entsprechende Änderung der Preise vor.

1.3 Zahlung, gesetzliches Pfandrecht, Unternehmerpfandrecht

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig anerkannt, vertragliches Pfandrecht, Unternehmerpfandrecht.

Wird uns nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanzlage des Auftraggebers bekannt, so sind wir berechtigt, sofortige Zahlung oder hinreichende Sicherung zu verlangen.

Der Auftraggeber bestellt uns ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen. Das Pfandrecht steht uns auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen zu, soweit sie mit dem Gegenstand des aktuellen Auftrags in Zusammenhang stehen, etwa weil dasselbe Härtegut betroffen oder weil der Auftraggeber unser langjähriger Kunde ist.

Daneben steht uns das sogenannte Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB an den von uns bearbeiteten Gegenständen des Auftraggebers zu.

1.4 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist Remscheid. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten

Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

II. Ausführungs- und Lieferbedingungen

2.1 Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung oder sonstigen Behandlung/Bearbeitung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthält:

- a) Angebotsnummer (sofern vorhanden)
- b) Stückzahl, Art und Gewicht des Härtegutes, Materialart (Material-Hersteller, Stahlmarke oder Normbezeichnung).
- c) Härte-Vorschrift; gewünschte Behandlung und zwar
 - (1) beim Härten und Anlassen geforderte Härte nach Rockwell oder Vickers;
 - (2) bei Nitrierbehandlungen gewünschte Nitriertiefe, verlangte Härte und ggfls. genaue Angaben darüber, wenn irgendwelche Flächen mittels Paste vor dem Nitrieren geschützt werden sollen. Werden keine oder nicht ausreichende Angaben bezüglich Material-Art oder gewünschter Behandlung gemacht, so wird bei Beanstandungen eine Haftung abgelehnt.
 - (3) Alle Werkstücke müssen von Spänen und Ölen befreit sein, da sonst unsere Härteanlagen beschädigt werden und eine Umweltverschmutzung erfolgt. Bei Nichtbeachtung stellen wir die Reinigungskosten in Rechnung. Eine Konservierung zu nitrierender Werkstücke ist hiervon ausgenommen.

Alle wärmezubehandelnden geschlossenen Hohlkörper müssen innen absolut trocken, fettfrei und sauber sein. In Kenntnis eventueller Schadensrisiken sichert der Auftraggeber diesen Zustand der Werkstücke aufgrund eigener gründlicher Ausgangskontrolle zu und befreit uns von einer Eingangskontrolle.

2.2 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien alle Ausführungseinzelheiten geklärt und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Lieferzeit gilt jedoch nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten in diesem Sinne unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb des Zulieferers verursacht werden. Den Nachweis hierfür werden wir im gegebenen Falle führen.

2.3 Gefahrenübergang

Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch lassen wir die Rücksendung unter Berechnung von Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und sonstigen Kosten auf Gefahr des Auftraggebers vornehmen. Mit der Fertigstellung der beauftragten Behandlung sowie Einlagerung für die

Abholung/für den Versand, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir die An- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark übernommen haben. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer geht die Gefahr stets auf den Auftraggeber über.

2.4 Prüfung

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härtereier durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Unsere Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

2.5 Ladungssicherung

1. Spediteur/Frachtführer/Transporteur der in unserem Hause bearbeiteten Gegenstände sind für den betriebssicheren und voll funktionsfähigen Zustand des Lieferfahrzeugs einschließlich seiner technischen Einrichtungen zur Ladungs- und Transportsicherheit allein verantwortlich.

Sie haben sich erforderlichenfalls über alle die Auftragsdurchführung beeinflussenden Faktoren wie Beschaffenheit, Gewicht, Menge des Transportguts rechtzeitig zu unterrichten.

Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für Spediteur/Frachtführer/Transporteur tätig werden, werden diesen zugerechnet.

2. Mit der Übergabe des Transportguts an Spediteur/Frachtführer/Transporteur gehen auf diese die mit dem Transportgut verbundene Sach- und Transportgefahr über.

Spediteur/Frachtführer/Transporteur sind verpflichtet, sich gegen alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstehen können, mindestens mit den aktuellen Deckungssummen der Versicherer je Schadensfall zu versichern.

3. Wir haften nur für den vertragsgerechten Zustand des Transportguts bei der Übergabe an Spediteur/Frachtführer/Transporteur; jegliche weitere Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.

4. Ergänzend gelten die Vorschriften des HGB über das Fracht-, das Speditions- und das Ladengeschäft.

2.6 Sachmängel

Das Wärmebehandlungsgut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä. wird wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung, Spannungsabbau oder wegen evtl. erfolgter Änderungen in vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, weil

a) der Auftraggeber die in Ziffer 2.1 geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte,

b) wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannten und nicht kennen konnten, oder

c) weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, wir dies jedoch nicht wussten und nicht wissen konnten, so ist dennoch die Behandlungsvergütung zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

Mängel sind uns unverzüglich nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang schriftlich zur rügen. Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Für Mängelschäden, die wir zu vertreten haben, leisten wir Ersatz bis zur Höhe der Behandlungsvergütung. Nach Wahl des Auftraggebers werden wir in diesem Falle den Betrag entweder gutschreiben oder entsprechende Werkstücke kostenlos behandeln. Die Gewährleistungsfristen und – beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne unser schriftliches Einvernehmen be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht.

Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblichen und prozessbedingt auftretenden Schwund können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Führen wir auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, haften wir nicht für evtl. hierbei entstehenden Bruch. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Nitrierung kann für den Erfolg keine Gewähr übernommen werden.

2.7 Haftung

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung und Prüfung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziff. 2.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Wir haften – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Wärmebehandlung, die von uns vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. In der Ausführung vertraglich von uns besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrolle liegt nicht gleichzeitig die Haftung für Folgeschäden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen sorgfältig durchzuführen. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden von uns nicht anerkannt. Weitergehende Ansprüche als die in den Bedingungen

erwähnten sind ausgeschlossen, soweit nicht den gesetzlichen Vertretern, der Geschäftsleitung oder den leitenden Angestellten in unserem Hause Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

III. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Wesentlichen zur Auftragsverarbeitung und Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den einschlägigen Datenschutzgesetzen.

Die allgemeinen Regelungen zur Geheimhaltungsverpflichtungen der Vertragsparteien ergeben sich aus der Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit.

IV. Geltung der deutschen Fassung

Die bindende Fassung sämtlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist die Deutsche. Die englische Fassung dient insofern allein Informationszwecken.

V. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle erklären sich die Parteien bereit, an einer Neuregelung mitzuwirken, die dem verfolgten Regelungszweck entspricht.

B. Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit

I. Definition Vertrauliche Informationen

Als „vertrauliche Informationen“ gelten alle Informationen, Unterlagen, Daten, Dokumente, Zeichnungen, Spezifikationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Kenntnisse, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung oder Abwicklung eines Vertrages offenlegt oder zugänglich macht, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Form übermittelt werden.

Nicht als „vertrauliche Informationen“ im Sinne der vorstehenden Definition gelten solche Informationen, die

1. der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
2. zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
3. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden, oder
4. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

II. Verpflichtung zur Geheimhaltung und Schutzmaßnahmen

Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der offenbarenden Partei nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dabei sollen die betreffenden Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Dritte im Sinne dieser Verpflichtung sind nicht: Angestellte, rechtlich verbundene Unternehmen sowie Rechtsanwälte und Berater.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Weitergabe zu schützen.

III. Eigentum

Die zugänglich gemachten vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenbarenden Partei, von der sie stammen. Jede offenbarende Partei bleibt uneingeschränkt berechtigt über die erteilten Informationen zu verfügen.

IV. Rückgabe und Löschung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Verlangen der offenbarenden Partei sind sämtliche erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

V. Fortdauer der Verpflichtung

Die vorstehend geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Geheimhaltungsinteressen eine längere Geheimhaltung erfordern.

VI. Sonstiges

Soweit die vorstehenden Regelungen nichts Abweichendes regeln, gelten im Übrigen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Carl Gommann GmbH.